

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht?
2. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?
3. Welche Kosten sind versichert?
4. Was ist der Versicherungsort?
5. Wie kann die Versicherung angepasst werden?
6. Was gilt für eine Entschädigung als Sachleistung?
7. Was gilt für eine Entschädigung als Geldleistung?

8. Wie wird die Entschädigung bei Geldleistung gezahlt und verzinst?
9. Was gilt bei Wohnungswechsel?
10. Besondere Gefahr erhöhende Umstände
11. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?
12. Was gilt bei Gefahrerhöhung?
13. Wie gehen Ersatzansprüche über?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht?

1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (Nr. 2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach unserer Wahl als Sachleistung (Nr. 6) oder als Geldleistung (Nr. 7).

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

1.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
- Sturm, Hagel,
- Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

1.3 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.

1.4 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

2.1 Modelle der Glasversicherung

In der Glasversicherung gibt es zwei unterschiedliche Modelle. Die Glaspauschalversicherung Haushalt ist in Nr. 2.2 beschrieben. Die Glaspauschalversicherung Gebäude ist in Nr. 2.3 beschrieben und unterteilt sich in die Form A (Nr. 2.3.1) und Form B (Nr. 2.3.2).

2.2 Glaspauschalversicherung Haushalt

Ist die Glaspauschalversicherung Haushalt vereinbart, so sind folgende Gegenstände versichert, soweit sie sich in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung bzw. in und an Ihrem Einfamilienhaus sowie den dazugehörigen Grundstücksbestandteilen (z. B. Garage, Gartenhaus) befinden und dort fertig eingesetzt oder montiert sind:

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel
- Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- Platten aus Glaskeramik,
- Glasbausteine und Profilbaugläser,
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- Aquarien und Terrarien,
- Glaskeramik-Kochflächen/-platten,
- Verglasungen (auch aus Plexiglas und Kunststoffen) von Duschkabinen und Badewannenaufsätzen (auch runde Formen),
- aus Glas, Plexiglas oder Acryl bestehende Waschtische/-becken,
- Glasscheiben und Sichtfenster von Herden und Öfen,
- Verglasung von Solarien (Sonnenbänken),
- sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Nicht versichert sind

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- Photovoltaikanlagen,
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

2.3 Glaspauschalversicherung Gebäude

2.3.1 Form A

Ist die Glaspauschalversicherung Gebäude Form A vereinbart, so sind die mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben (ohne künstlerische Bearbeitung), Lichtkuppeln, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes versichert. Ausgenommen sind Werbeanlagen und Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen (das sind Ladengeschäfte und Gaststätten, nicht Büros).

2.3.2 Form B

Ist die Glaspauschalversicherung Gebäude Form B vereinbart, so sind die mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben (ohne künstlerische Bearbeitung), Lichtkuppeln, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen versichert, soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller-, Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten). Ausgenommen sind Werbeanlagen und Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen (das sind Ladengeschäfte und Gaststätten, nicht Büros).

3. Welche Kosten sind versichert?

3.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

3.1.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),

3.1.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablageplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten),

3.1.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),

3.1.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

3.2 Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

3.2.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),

3.2.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierung, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Nr. 2).

4. Was ist der Versicherungsort?

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

5. Wie kann die Versicherung angepasst werden?

5.1 Anpassung des Versicherungsumfanges

Wir passen den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

5.2 Anpassung des Beitrags

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

5.3 Kündigungsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Versicherungsumfangs und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unsere Mitteilung, in der wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen werden, muss Ihnen mindestens ein Monat vor Wirksamwerden der Anpassung des Beitrags zugehen.

6. Was gilt für eine Entschädigung als Sachleistung?

6.1 Sachleistung

6.1.1 Wir gewähren im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der wir den Auftrag erteilen. Sachleistung bedeutet, dass auf unsere Veranlassung und Rechnung die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

6.1.2 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur - soweit dies besonders vereinbart ist - in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Nr. 3). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilen wir in Absprache mit Ihnen in Ihrem Namen den Auftrag hierzu. Wir erstatten Ihnen die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

6.1.3 Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilen hierzu keinen Auftrag.

6.2 Abweichende Entschädigungsleistung

6.2.1 Im Einvernehmen mit Ihnen ersetzen wir den Geldbetrag, welcher dem unter Nr. 6.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht. Darüber hinaus können wir in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

6.2.2 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Gleiche gilt, soweit Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

6.3 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

6.4 Kosten

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Nr. 3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Kürzungen nach Nr. 6.2.2 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6.5 Unterversicherung

6.5.1 Soweit vereinbart, verzichten wir abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz nach folgenden Regeln auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

6.5.2 Hängt die erforderliche Jahresprämie aufgrund von Antragsfragen erkennbar von der Fläche des versicherten Glases ab, so hat der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlich vorhandenen Flächen dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.5.3 Sind die zur Zeit des Versicherungsfalls vorhandenen Flächen dem Versicherer weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen bekannt geworden (Unterversicherung), so hat er von der Entschädigung oder den Kosten des Naturalersatzes nur den Teil zu tragen, der sich zu dem bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, die bei

Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre. Anzeigen, die ohne Verschulden des Versicherungsnehmers dem Versicherer noch nicht zugegangen sind, gelten als rechtzeitig erfolgt. Den vereinbarten Naturalersatz braucht der Versicherer erst zu leisten, nachdem der Versicherungsnehmer den sich ergebenden Unterschiedsbetrag vor Erteilung des Ersatzauftrages hinzugezahlt hat.

Werden dem Versicherer während der Vertragsdauer Flächen angezeigt, für die ein höherer oder geringerer Jahresbeitrag vereinbart worden wäre, so schuldet der Versicherungsnehmer von dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an den geänderten Jahresbeitrag.

6.5.4 Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von tatsächlicher Fläche (bzw. Versicherungssumme) zur angegebenen Fläche (bzw. Versicherungswert) nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadensbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten gilt die Kürzung entsprechend.

6.5.5 Nr. 1 bis Nr. 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Beitrag aufgrund von Antragsfragen erkennbar von sonstigen Umständen abhängt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebäudewert maßgebend ist und dieser Wert entweder im Antrag zu niedrig angegeben wurde oder später durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

7. Was gilt für eine Entschädigung als Geldleistung?

7.1 Geldleistung

7.1.1 Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung. Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Nr. 2), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.

7.1.2 Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Nr. 3).

7.1.3 Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

7.1.4 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Das Gleiche gilt, soweit Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

7.2 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

7.3 Kosten

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Nr. 3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Kürzungen nach Nr. 7.1.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

7.4 Unterversicherung

Die Regelungen nach Nr. 6.5 gelten entsprechend.

7.5 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

8. Wie wird die Entschädigung bei Geldleistung gezahlt und verzinst?

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

9. Was gilt bei Wohnungswechsel?

9.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

9.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

9.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

9.4 Anzeige der neuen Wohnung

Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern bzw. sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände anzuzeigen.

Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

9.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

Wir können bei der Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

9.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

9.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

9.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Nr. 4) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

9.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Nr. 9.6.2 Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit, erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

9.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 9.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

10. Besondere Gefahr erhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 12 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist,
- der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird,
- das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird,
- Art und Umfang eines Betriebes - gleich welcher Art - verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Nr. 12.3 bis 12.5.

11. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

11.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

11.1.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

11.2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 11.2.1 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

11.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 11.1 oder 11.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

11.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

11.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann

vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

11.4 Welche Regelungen gibt es zum Wohnungseigentum?

11.4.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

11.4.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

11.4.3 Bei Teileigentum gelten die Regelungen nach Nr. 11.4.1 und Nr. 11.4.2 entsprechend.

12. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

12.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

12.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben (siehe auch Nr. 10).

12.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach 12.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

12.2 Ihre Pflichten

12.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

12.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

12.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

12.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

12.3.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 12.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 12.2.2 und Nr. 12.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

12.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als

10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

12.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

12.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

12.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 12.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

12.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 12.2.2 und Nr. 12.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 12.5.1, Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

12.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

13. Wie gehen Ersatzansprüche über?

13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.